

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 113/114 (1939)  
**Heft:** 2

**Artikel:** "Fall Bernoulli" und Lehrfreiheit an der E.T.H.  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-50536>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 26.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

20. A. Bijls, De tunnels onder de Schelde te Antwerpen. Polytechnisch Weekblad, Amsterdam 1933.
21. F. X. Schönbrunner. Die Belüftungsanlage des neuen Merseytunnels, Zeitschr. des Oester. Ing.- und Arch.-Vereins 1933.
22. D. Anderson, The construction of the Mersey Tunnel. Journal of the Institution of Civil Engineers, London, April 1936.
23. W. H. Bains, The Mersey Tunnel, Liverpool 1937.
24. O. Singstad, Ventilation of Vehicular Tunnels, World Engineering Congress, paper No 339, Tokio 1929.
25. A. C. Fieldner, Yandell Henderson, J. W. Paul, R. R. Sayers & others, Ventilation of Vehicular Tunnels, Report of U. S.-Bureau of Mines to New York State Bridge and Tunnel Commission and New Jersey Interstate Bridge and Tunnel Commission. Reprinted from Journal of Am. Soc. of Heating and Ventilating Engineers 1926, New York 1927.
26. «Die Bautechnik» 1924 (S. 584): Ein Beitrag zur Belüftung von Strassentunneln (Liberty Tunnel).
27. Gaber, Die Entlüftung des Liberty Strassentunnels in Pittsburg. Die Bautechnik 1925.
28. R. Fischer, Ueber die Lüftungseinrichtung des Hollandtunnels. Die Bautechnik 1927.
29. M. Collins, Ventilation Problems and Equipment for Twin 3200-ft Highway tunnels, Western Construction News, S. Francisco 1938.
30. M. Collins, Designing a Vehicular Subway in California (Oakland) Estuary tube, Engineering News Rec. 1927. (Siehe dort auch unter S. 934/39.)
31. Ch. Murdock, Ventilating the Lincoln Vehicular Tunnel. Am. Soc. of Heating & Ventilating Eng. New York 1938.
32. Prof. Dr. Ing. E. Neumann (Stuttgart), Der Strassentunnel und seine Ausrüstung. «Die Bautechnik» 1939, Heft 16 und 18 (Erst nach Abschluss des Gutachtens erschienen).

## «Fall Bernoulli» und Lehrfreiheit an der E.T.H.

Der «Fall Bernoulli» — die Nichterneuerung seines Lehrauftrages für Städtebau an der E.T.H. — ist nachgerade zu einem Begriff geworden, in dem so schwere Vorwürfe über Beeinträchtigung der akademischen Lehrfreiheit, politische Massregelung, willkürliche Entziehung des Brotkorbes u. a. m. enthalten sind, dass wir uns veranlasst sehen, unsere Leser, insbesondere unsere Kollegen von der G.E.P. über den wahren, in der Presse vielfach und stark verzerrt dargestellten Sachverhalt aufzuklären. Den Anstoss dazu gibt uns die folgende, am 16. Juni mit grossem Mehr gefasste *Resolution des B.S.A.*:

«Der Bund Schweizer Architekten hat mit Ueberraschung Kenntnis genommen von der durch die Behörden der E.T.H. ausgesprochenen Nichterneuerung des Lehrauftrages an Prof. Bernoulli, den führenden schweizerischen Fachmann des Städtebaues. Er bedauert, dass sich die E.T.H. damit der Mitarbeit eines Akademikers nach 25 Jahren erfolgreicher Tätigkeit beraubt hat, dessen Ansehen weit über die Grenzen unseres Landes reicht. Der B.S.A. ist zur Ueberzeugung gekommen, dass die getroffene Massnahme mit den Gründen, die vom Präsidenten des Schulrates einer Delegation des B.S.A. dargelegt wurden, nicht gerechtfertigt werden kann. Er erblickt darin eine Schädigung der baulichen Kultur unseres Landes und ist der Ansicht, dass auf den Entscheid zurückgekommen werden sollte.»

Einige Tage zuvor hatte der Bundespräsident auf den Fall bezügliche sozialistische Interpellationen im Ständerat und im Nationalrat beantwortet; im Nationalrat wurde u. a. gefragt, ob der Bundesrat «das die Rechte des Bürgers und die Freiheit der Gesinnung verletzende Vorgehen des Schweiz. Schulrats billige». Ueber die Beantwortung berichtet der «Bund» vom 14. Juni wie folgt:

«Bundespräsident Etter weist den Vorwurf, der Schulrat habe skandalös gehandelt, zurück. Er legt, wie im Ständerat, die rechtliche Seite des Falles dar: Herr B. war nicht Professor der E.T.H., sondern er hatte einen Lehrauftrag, Zulässig zur Wahl und Entlassung war der Schulrat. Nach Ablauf eines Semesters oder eines Jahres kann der Schulrat einen Lehrauftrag erneuern oder nicht, wie er will. Das Departement des Innern hatte auf den Rekurs nicht einzutreten. — Trotzdem deckt der Bundesrat den Schulrat voll und ganz. Die Lehrfreiheit steht gar nicht in Frage. In das Fach des Herrn B. hat der Schulrat nie eingegriffen. Der Schulrat hat auch nie verlangt, dass Herr B. seine Tätigkeit als Freiwirtschaftler aufbebe; er hat ihr im Gegenteil mit Lammsgeduld zugeschaute. Die Art und Weise dieser Tätigkeit war aber so, dass das Ansehen der E.T.H. geschädigt wurde. Schon 1933 beschwerte sich die Gesellschaft Ehemaliger Studierender der E.T.H. über den Missbrauch des Professortitels bei den Propagandavorträgen. Herr B. erklärte sich einverstanden, darauf zu verzichten. Er verzichtete aber nicht auf den scharfen Ton in seinen Ausführungen. 1935 kamen Klagen aus Genf wegen Vorträgen. Das Basler Strafgericht verurteilte Herrn B. zu einer Busse von 100 Fr., weil er im Grossen Rat sich selbst wählte, was verboten ist. Die Kritik gegen die Nationalbankdirektoren verschärfte sich so, dass man frug, ob diese denn vogelfrei seien. Der Redner zitiert verschiedene Gedichte des Emanuel Kupferblech, alias Bernoulli. Eines heisst «Die Schweineordnung». In einem andern zum 1. August ist die Rede vom bankrotten System, von der «Patriotenleier» des Bundesrats, während das Volk in der Krise stecke. Das Gedicht vom Tell ist nicht so harmlos. Es erschien mit Karrikaturen zweier Bundesräte. Die ganze Art der Kampfweise Bernoullis ist eines akademischen Lehrers unwürdig. Wenn wir die Freiheit bewahren wollen, dürfen wir nicht die Autorität untergraben. (Beifall.)» —

Daraus geht hervor, dass der Schulrat die Lehrtätigkeit Bernoullis nie bemängelt hat, weshalb auch von einer Beeinträchtigung der Lehrfreiheit keine Rede sein kann. Der Schulrat hat B. lediglich *ersucht*, sich in seiner Freigeld-Propaganda-tätigkeit, also auch als «Emanuel Kupferblech», im Ton zu mäs-

sigen und persönlichen Beleidigungen zu unterlassen. Die wiederholten Mahnungen blieben aber leider fruchtlos, der Ton blieb fortgesetzt rüde, geradezu beschimpfend und verleumdend. B. stellt die Dinge so dar, wie wenn die beauftragten Führer der Wirtschaft- und Finanzpolitik wissenschaftlich und vorsätzlich ein System der Ausplünderung des Volkes pflegen würden. Nach jahrelangem Zuwarten sah sich deshalb der Schulrat im Dezember v. J. genötigt, im Sinne von Art. 74 des Reglementes der E.T.H. den Lehrauftrag an H. Bernoulli nicht mehr zu erneuern<sup>1)</sup>. Uebrigens hatte B. schon früher während mehrerer Semester auf die Ausübung seines Lehrauftrages von sich aus verzichtet, wodurch auch der Vorwurf eines «Entzuges des Brotkorbes» (übrigens eines sehr bescheidenen «Körbchens») ins richtige Licht gerückt wird.

Dies der wahre Sachverhalt. Prof. Bernoulli hat sein Ausscheiden als akademischer Lehrer selbst verschuldet. Er hat, nicht im Städtebaukolleg, wohl aber in seiner Aussentätigkeit und zwar unter missbräuchlicher Auswertung seines Titels als Professor *an der E.T.H.*, ungeachtet mehrfacher Mahnungen, die Bundesbehörden in hohem Mass unwürdig angegriffen, lächerlich und verächtlich gemacht. Es ist auch klar, dass die nicht näher orientierte Oeffentlichkeit in die irrige Meinung versetzt werden musste, es handle sich um einen Professor der Finanz- oder Wirtschaftswissenschaften und nicht um einen Architekten, was wohl der Propaganda Zugkraft verliehen, dem Ansehen der Hochschule aber auf die Länge in untragbarem Mass Abbruch getan hat. «Dass aber unsere höchste eidgen. Lehranstalt, als B. und seine Kumpanen in ihrer Hetzpropaganda immer unverschämter wurden, es schliesslich ablehnte, ein unverantwortliches politisches Rowdytum mit dem Glanz ihrer Würden und Titel zu umgeben, wird jedermann im Volke nicht nur begreifen, sondern als eine Selbstverständlichkeit betrachten.» So schliesst die N.Z.Z. (Nr. 729, 26. IV. d. J.) ihre ausführliche Berichterstattung, die wie die unsere den Zweck hatte, der Irreführung der öffentlichen Meinung zu begegnen.

\*

Dass in Arch. Hans Bernoulli die Architekten-Abteilung der E.T.H. einen ihrer künstlerisch begabtesten Lehrer — an denen bekanntlich nirgends Ueberfluss besteht — verliert, ist unbestritten, aber umso bedauerlicher, als er es ja nach obigem selbst in der Hand hatte, diesen Verlust zu vermeiden. Dennoch halten wir, im Gegensatz zur Resolution des B.S.A., die getroffene Lösung dieses Konflikts für richtig und unvermeidbar. Aber ein Anderes, was im Zusammenhang mit dem «Fall Bernoulli» im B.S.A. zur Sprache kam, ist damit nicht erledigt. In einer ausführlichen Betrachtung im «Volksrecht» (Nr. 102 vom 2. Mai), in dem leider Richtiges mit Falschem vermengt erscheint, wird u. a. der Satz aufgestellt, dass an der E.T.H. «der freie Geist der Wissenschaft, in dem weites Denken und Toleranz ihren Platz haben, immer mehr verschwindet». Soweit sich diese allgemeine Behauptung auf die Architekten-Abteilung bezieht, soll sie im Kreise des B.S.A. weiterbesprochen werden. Wie wir hören, wird es u. a. als stossend und ungut empfunden, dass den Studierenden keine Wahl gelassen wird, bei welchem Dozenten sie diplomieren wollen, und dass dafür nur ein Einziger zuständig ist. Wenn der Fall Bernoulli den Anlass geben sollte, vermeintliche Missstände als solche aufzuklären oder wirkliche zu beseitigen, dann wäre die um ihn entstandene Aufregung wenigstens nicht umsonst gewesen.

## Zum Wettbewerb der Geiserstiftung

### Stimmen aus dem Volk

Der mit Ende dieses Monats herannahende Termin für die Einreichung der Studie über die *Fragen des Architektonischen Wettbewerbs* gibt uns Veranlassung, nochmals auf diese Veranstaltung hinzuweisen (am Schlusse dieses Heftes) und zwei Stimmen aus Kreisen jüngerer Kollegen Raum zu geben, die von ganz verschiedenen Seiten her kommen, aber beide das selbe besagen. Wenn ihnen ein Kommentar beizugeben wäre, müsste er wohl in erster Linie darauf hinweisen, dass die Beschränkung der Teilnahmeberechtigung ursprünglich gerade im Interesse der Architektenschaft (um allzugrosse Leerlaufarbeit zu vermeiden) eingeführt worden war. Dass sie heutzutage im Sinne lokaler Autarkie missbraucht wird, lässt sich allerdings nicht bestreiten — doch möchten wir den Arbeiten der Wettbewerbsteilnehmer nicht vorgreifen und uns auf die Wiedergabe der beiden Zuschriften beschränken, um nachdrücklich zu zeigen, in welcher Beziehung bei unsern jüngern Kollegen heute ein begründetes Missbehagen besteht.

<sup>1)</sup> Weil sich B. «in seinem Verhalten in dem Grade fehlbar gemacht hat, dass sein weiteres Wirken an der Hochschule mit deren Interessen unvereinbar erscheint».